

# RS Vwgh 2023/5/23 Ra 2022/10/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2023

## Index

L92003 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Niederösterreich

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 idF 2013//003

AVG §56

MSG NÖ 2010 §7 Abs4 Z2

MSG NÖ 2010 §7 Abs7

SHG Ausführungsg NÖ 2020 §11 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Wurde wegen Erfüllung aller Zuerkennungsvoraussetzungen das Bestehen eines Anspruchs auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bejaht und diese zuerkannt, fällt aber die Arbeitsbereitschaft während des Zuerkennungszeitraums weg, so kann der nachträgliche Wegfall dieser Zuerkennungsvoraussetzung im Wege der Kürzungsbestimmung des § 7 Abs. 7 NÖ MSG 2010 sanktioniert werden. Diese Möglichkeit dient der Umsetzung des Prinzips der Abhängigkeit der

Mindestsicherungsleistung vom Einsatz der Arbeitskraft zu einem nach Zuerkennung einer Mindestsicherungsleistung liegenden Zeitpunkt. Die in § 7 Abs. 7 NÖ MSG 2010 festgelegte Verknüpfung zwischen Leistungsgewährung und Arbeitskräfteeinsatz liegt jedoch nicht vor, wenn die Hilfe suchende Person während einer bestimmten Zeit vom Arbeitsmarktservice wegen des Nichtantrittes einer Arbeitsstelle gesperrt ist, sodass sie in diesem Zeitraum gemäß § 7 Abs. 4 Z 2 NÖ MSG 2010 aufgrund dieser Maßnahme nach § 10 AVIG 1977 als nicht bereit gilt, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen. Ist für diesen Zeitraum aber keine Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen vorgelegen, darf das VwG daher in Ermangelung einer bestehenden Leistungszuerkennung für den fraglichen Zeitraum nicht mit einer Leistungskürzung vorgehen, sondern hat die fehlende Bereitschaft zum Arbeitseinsatz im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für diesen Zeitraum zu berücksichtigen. Diese Überlegungen sind auf die Rechtslage nach § 11 Abs. 1 NÖ SHG Ausführungsg 2020 zu übertragen. Wurde wegen Erfüllung aller Zuerkennungsvoraussetzungen das Bestehen eines Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bejaht und diese zuerkannt, fällt aber die Arbeitsbereitschaft während des Zuerkennungszeitraums weg, so kann der nachträgliche Wegfall dieser Zuerkennungsvoraussetzung im Wege der Kürzungsbestimmung des Paragraph 7, Absatz 7, NÖ MSG 2010 sanktioniert werden. Diese Möglichkeit dient der Umsetzung des Prinzips der Abhängigkeit der Mindestsicherungsleistung vom Einsatz der Arbeitskraft zu einem nach Zuerkennung einer Mindestsicherungsleistung liegenden Zeitpunkt. Die in Paragraph 7, Absatz 7, NÖ MSG 2010 festgelegte Verknüpfung zwischen Leistungsgewährung und Arbeitskräfteeinsatz liegt jedoch nicht vor, wenn die Hilfe suchende Person während einer bestimmten Zeit vom Arbeitsmarktservice wegen des Nichtantrittes einer Arbeitsstelle gesperrt ist, sodass sie in diesem Zeitraum gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer 2, NÖ MSG 2010 aufgrund dieser Maßnahme nach Paragraph 10, AVIG 1977 als nicht bereit gilt, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen. Ist für diesen Zeitraum aber keine Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen vorgelegen, darf das VwG daher in Ermangelung einer bestehenden Leistungszuerkennung für den fraglichen Zeitraum nicht mit einer Leistungskürzung vorgehen, sondern hat die fehlende Bereitschaft zum Arbeitseinsatz im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für diesen Zeitraum zu berücksichtigen. Diese Überlegungen sind auf die Rechtslage nach Paragraph 11, Absatz eins, NÖ SHG Ausführungsg 2020 zu übertragen

### **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100062.L04

### **Im RIS seit**

28.06.2023

### **Zuletzt aktualisiert am**

28.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)